

REGLEMENT

für die Allmendquelle der Gemeinde Oberwil-Lieli / AG
zum Schutze vor übermässiger Nitratbelastung
mit Nitratschutzzonenplan 1 : 1'000

Fassung vom 31. August 1989

Vorprüfung gem. Gewässerschutzgesetzgebung

durchgeführt am: 15. Sep. 1989

AARG. BAUDEPARTEMENT
ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ

W.P. Müller

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zum Schutze des Quellwasservorkommens der Allmendquelle der Gemeinde Oberwil-Lieli vor übermässiger Nitratbelastung fest.

Art. 2 Nitratzonen, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlage

Das in der Gemeinde Oberwil-Lieli gelegene Einzugsgebiet des Quellwasservorkommens wird auf Grund der Lage, Topographie, Bodenbeschaffenheit und der hydrologischen Verhältnisse in die Nitratzonen N₁ bis N₄ eingeteilt:

Die genaue Ausdehnung der Nitratzonen und der Geltungsbereich dieses Reglementes ergeben sich aus Plan 1:2'500 gemäss Beilage 1. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Reglementes.

Die Nitratzonen bilden Schutzzonen im Sinne von

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8.10.1971 (Art. 30)
- Einführungsgesetz zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11.1.1977 (Art. 36)
- Vollziehungsverordnung zum EG GSchG vom 16.1.1978 (Art. 8).

Art. 3 Geologische Gutachten

Die Grundlage für die Errichtung dieser Nitratzonen bilden die hydrogeologischen Gutachten des Geologischen Büros Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen / ZH vom 21. Oktober 1988 und 12. Dezember 1988.

Art. 4 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung

4.1 Grundsätzliches

Dünger gemäss der Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe, Anhang 4.5, sind gleichmässig auf den Düngeflächen zu verteilen. Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle und Klärschlamm dürfen nur im Rahmen einer Düngungsplanung verabreicht werden. Dabei sind die im Boden vorhandenen Nährstoffe und die Bedürfnisse der Pflanzen nach den Richtlinien der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt zu berücksichtigen. Weiter sind die Boden- und Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.

4.2 Düngeverbot während der Vegetationsruhe

In den Monaten November bis März sind die Pflanzen im allgemeinen in der Vegetationsruhe. Jegliches Austragen von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm ist während dieser Zeit zu unterlassen.

Art. 8 Strafbestimmungen

Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglementes findet Art. 44 EG GSchG sinngemäss Anwendung.

Bei Uebertretungen gemäss Art. 40 GSchG spricht der Gemeinderat Bussen durch bedingten Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 112 Gemeindegesetz vom 19.12.1978.

Art. 9 Bestehende Quellenschutz zonen vom 21.6.1982

Bezüglich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungs- und Düngungsbeschränkungen gelten die Vorschriften des vorliegenden Nitratzonenreglementes, soweit diese nicht durch das Quellenschutz zonenreglement vom 21.6.1982 verschärft werden (Gülleverbot in Zone II A).

Für die Ausdehnung der Quellenschutz zonen I bis III ist der vorliegende Schutz zonenplan 1:1'000 vom 31.8.1989 massgebend, welcher den früheren Schutz zonenplan vom 21.6.1982 ersetzt.

Oberwil-Lieli / AG, **25. Sep. 1989**

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber



TABELLE DER BEWIRTSCHAFTUNGS- UND DÜNGUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR NITRATZONEN

Anhang zum Reglement vom 31.8.1989 für die Allmendquelle der Gemeinde Oberwil-Lieli / AG zum Schutze vor übermässiger Nitratbelastung

Nutzungen	Nitratzone N1	Nitratzone N2	Nitratzone N3	Nitratzone N4
- Wiesen und Weiden	zugelassen	zugelassen	zugelassen	zugelassen
- Ackerbau	verboden	bedingt möglich 1)	zugelassen	zugelassen
- Feldgemüsebau	verboden	bedingt möglich 1)	zugelassen	zugelassen
- Obstbau, Beerenbau	verboden	bedingt möglich	zugelassen	zugelassen
- ganzjähriger Intensiv-Gemüse- und Gartenbau	verboden	verboden	bedingt möglich 1)	zugelassen
- Baumschule	verboden	bedingt möglich 2)	bedingt möglich 2)	zugelassen
- Containerpflanzungen	verboden	bedingt möglich 3)	bedingt möglich 3)	zugelassen
<u>Begrünung, Brache</u>	Dauerbegrünung ausser kurze Brache bei einer Wiesen-erneuerung	Brache kurz halten Der Boden muss in den Monaten Nov., Dez., Jan. und Febr. angesät oder bewachsen sein.	Brache kurz halten durch den Anbau von Untersaaten, Gründüngungs- oder Zwischenfrütepflanzen und durch Pflügen (Spaten, Grubbern usw.) est kurz vor der Saat oder Pflanzung.	
<u>Gülle</u>				
- grundsätzlich	verboden	zugelassen	zugelassen	zugelassen
- Vegetationsruhe	verboden	verboden	verboden	verboden
- auf gefrorenen, durchnässten oder schneebedeckten Boden	verboden	verboden	verboden	verboden
- max. Menge pro Gabe und ha		30 m ³	50 m ³	50 m ³
<u>Klärschlamm</u>				
- grundsätzlich	verboden	verboden	verboden	zugelassen
- Vegetationsruhe				verboden
- max. Menge pro ha und Jahr				2 Tonnen Trocken-substanz
<u>Rindermist/Kompost</u>				
- grundsätzlich	verboden	zugelassen	zugelassen	zugelassen
- max. Menge pro ha und Jahr		20 Tonnen	20 Tonnen	im Rahmen der Richtlinien 4)
<u>Geflügelmist</u>				
- grundsätzlich	verboden	verboden	zugelassen	zugelassen
- max. Menge pro ha und Jahr			10 Tonnen	im Rahmen der Richtlinien 4)
<u>N-haltige Mineraldünger</u>				
- max. Menge pro Gabe und ha	verboden	zugelassen im Rahmen der Richtlinien 4) 50 N 5)	zugelassen im Rahmen der Richtlinien 4) 50 N 5)	zugelassen im Rahmen der Richtlinien 4) 50 N 5)

Anmerkungen

1) Beim Anbau von Winter- oder Sommergetreide, Oeltraps, Kartoffeln, Maschinenbohnen, Erbsen oder anderen frühreife Kulturen muss unmittelbar nach der Ernte dieser Hauptkulturen eine beständige Kultur angebaut werden (Oeltraps, Wintergetreide, Kunstwiese, Gründüngung, Zwischenfrucht usw.).

Späträumende Hauptkulturen wie Mais, Rüben, Rinden, Karotten, Maschinenbohnen usw. sind nur zulässig, wenn sie entweder mit einer Untersaat versehen sind oder wenn sie in der Fruchtfolge direkt vor Wintergetreide stehen oder wenn eine andere Winterbegrünung angebaut werden kann.

2) mit Massnahmen, die eine Verstickung von belastetem Wasser verhindern, z.B. Containeranlagen auf abgedichteten Plätzen mit Aufangeinrichtungen

3) mit Massnahmen, die eine Verstickung von belastetem Wasser verhindern, z.B. ohne künstliche Beregnung oder Bewässerung

4) "Düngungs-Richtlinien für den Acker- und Futterbau" der Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe 1967

5) 30/50 N = 30/50 kg Rein-Stickstoff pro ha und Teilgabe